

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 unter Tagesordnungspunkt 6.5 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von PLAN ALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 09.08.2022, Zahl 509, im Bereich der Gst. Nr. 70/16, KG 83020 Wörgl-Kufstein, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 11.10.2022 bis einschließlich 08.11.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtamt Wörgl zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Wörgl unter <http://www.woergl.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu dem aufgelegten Entwurf abzugeben.



Der Bürgermeister.
i.V. Kayahan Kaya MSc

angeschlagen am:	11.10.2022
abgenommen am:	09.11.2022

Stadtgemeinde WÖRGL			GEMEINDE NUMMER 70531
Erlassung Bebauungsplan		Fortlaufende Änderungsnummer	
PLANUNGSBEREICH: Josef und Georg Rainer-Straße 1 Betroffene Grundstücke: Gp 70/16		Planbezeichnung 509	Planstellungsdatum 09.08.2022
ZUR ALLGEMEINEN EINSICHT AUFGELEGEN gem § 64 TROG 2022			
vom _____ bis _____		GEMEINDESIEGEL	
ERLASSUNGSBESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM _____		DER BÜRGERMEISTER	
RAUMORDNUNGSFACHLICHER PRUFVERMERK	KATASTRALGEMEINDE: 83020, Wörgl-Kulstein PLANGRUNDLAGE: DKM DATENSTAND: 04/2022 VERMESSUNG: -		
VERMERK DER LANDESREGIERUNG	Maßstab 1:5000		
KUNDMACHUNG gem § 66 TROG 2022	BEARBEITER: DM/BM ZEICHNUNGSNAME: b509_wor2022_v1.mxd		
vom _____ bis _____	DER BÜRGERMEISTER		
Der Planverfasser PLANALP A-6020 Innsbruck, Kar-Kapeller-Strasse 5 Tel: +43 (0)512/57573730 Fax: +43 (0)512/57573720 office@planalp.at www.planalp.at			
Dateiname: 509_Josef_u_Georg_Rainer_Str_22-08-09			

BEBAUUNGSPLAN

BEBAUUNGSREGELN

BMC M	§ 61(2)	Mindestbaudichte BMD Baumassendichte
BW o TBO	§ 60(3)	Offene Bauweise Abstand B TBO § 6 Abs 1
OG H	§ 62(4)	Oberirdische Geschöße, Höchstzahl
HG H	§ 62(1)	Höchster Punkt Gebäude, in Metern über der Adna
TBR	§ 58(3)	Bereiche mit textlichen Festlegungen betreffend Fassadengestaltung, Dachlandschaften und dgl.

FLUCHTLINIEN

---	§ 58(1)	Straßenfluchtlinie
- - - - -	§ 59(1)	Baufluchtlinie

PLANUNGSBEREICHE

---	Abgrenzung Planungsbereich
---	Abgrenzung verschiedener Festlegungen innerhalb des Planungsbereiches

ERGÄNZENDE INFORMATIONEN

510 40m u.A.	Hoheninformationspunkt
--------------	------------------------

KENNTLICHMACHUNGEN

WIDMUNGSKATEGORIE

W	§ 38(1) Wohngebiet
---	--------------------

NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

VO	Gemeindestraße, öffentliche Interessentenstraße, öffentliche Privatstraße
LDSTR B 171	Landesstraße - B mit Hinweis auf Schutzbereich
Stadtwerk Wörgl 30 KV E	Elektrisches Erdkabel
☉	Trafostation
TIGAS GAS	Gasleitung

Planzeichen Nach dem Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und der Planzeichenverordnung 2022 in der Fassung lt der Verordnung LGBl Nr 192/2021

GILT FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH:

BMC	M	200
BW	u	TBO
OG	H	3

FÜR DEN GESAMTEN PLANUNGSBEREICH GÜLTIGE ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 3 TROG 2022:

Fassaden sind in einer Form zu gestalten, dass eine befriedigende Einbindung in das Ortsbild gegeben ist. Fassaden sind in gedeckten Farben auszuführen. Fassadenbestimmende Elemente wie Fenster, Brüstungen etc. sind farblich abzusetzen und einheitlich auszuführen. Bei Gebäuden mit Flachdächern oder flach geneigten Dächern (Dachneigung bis 6 Grad) und einem Dachflächen-Gesamtausmaß von mehr als 200 m² sind zumindest 80% der Dachfläche zu begrünen bzw. für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen zu nutzen.

TBR 1: ERGÄNZENDE TEXTLICHE FESTLEGUNGEN GEM. § 56 ABS. 3 TROG 2022:

Zwischen 512,10m ü A. und 521,60 ü A. sind nur offene Terrassen, Balkone und Altane sowie Überdachungen und Vordächer zulässig.

100m² Längen- und Flächenmaßstab M 1:500

0 5 10 20 40 50 Meter

N

Kenntlichmachungen und Planungsbereich M 1:1000

